



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

25. Gründung der Kalandsbruderschaft, um 1350-60.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

1365 Mai 17. Hermann, Sohn Engelhards von Istorp, Knappe, verkauft der Äbtissin Lyfa und der Kirche zu Heerse seinen Hof (curtis) zu Brochojen beim Dorfe Schmechten. Unter den Zeugen: Lambert von Driborg, Pleban in Istorp.⁴²

Aenderung des Abkommens wegen der Einkünfte aus Dringenberg.

Im Jahre 1365 hören wir die ersten Klagen des Stifts über Dringenberg, nämlich wegen der im Jahre 1340 festgesetzten 100 Viertel Getreide. Unterm 25. August 1365 bekundet Heinrich, Bischof von Paderborn: Äbtissin, Kapitel und Klerus der weltlichen Heerse Kirche haben bei Zahlung der Einkünfte von 100 Vierteln dreifachen Getreides, Roggen, Gerste und Hafer, die sie aus den bischöflichen Einnahmen in Dringenberg jährlich haben sollten, teils wegen Nachlässigkeit der Beamten und Trägheit der Bauern, teils wegen vieler unglücklicher Zufälle öfter Schaden und schweren Nachteil erlitten. Wir haben daher nach Beratung mit dem Dekan und Kapitel unserer Kirche und mit ihrer Zustimmung diese Einkünfte unserm Tische vorbehalten (nostrae mensae reservatis) und der Äbtissin, dem Kapitel und dem Klerus der Heerse Kirche dafür unsere Hälfte des großen und kleinen Zehntens in Ossendorpe zum Tausch und Ersatz überwiesen. — Bischof, Domkapitel, Äbtissin Lyfa und Kapitel siegeln, letztere auch für den Klerus.⁴³

25. Gründung der Kalandsbruderschaft, um 1350—60.

Bereits im 9. Jahrhundert gab es kirchlich vorgeschriebene Versammlungen der Geistlichen in den Dekanien unter dem Archipresbyter oder Decanus, um seelsorgliche Angelegenheiten zu besprechen, Verfehlungen zu rügen, sich zu belehren und zu erbauen und miteinander und füreinander und besonders für die verstorbenen Mitbrüder zu beten. Erquickung bei gemeinsamer Mahlzeit ergab sich von selbst. Da diese Versammlungen regelmäßig am Ersten jeden Monats stattfanden und im römischen Kalender, dessen man sich im Mittelalter noch bediente, der Erste jeden Monats Kalendae hieß, so bekamen sie auch den Namen Kalendae. Später wurden sie immer seltener. Aus ihnen sind ohne Zweifel die späteren Kalandsbruderschaften hervorgegangen, indem auch Laien zuerst zu den Gottesdiensten, dann auch zu den Mahlzeiten zugelassen wurden.

Die Kalandsbruderschaften haben im Kulturleben des Mittelalters einige Jahrhunderte hindurch eine Rolle gespielt. Es waren das kirchliche Verbrüderungen zu dem Zwecke, miteinander und füreinander zu beten, besonders der abgestorbenen Mitglieder in Gebet und Opfer zu gedenken, Liebe und Freundschaft zu pflegen, sich in Nöten beizustehen und auch den Armen zu helfen. Nicht nur Geistliche, sondern auch Laien beiderlei Geschlechts wurden als Mitglieder aufgenommen. Diese versammelten sich gewöhnlich zweimal (bei einigen Kalanden auch drei- oder viermal) im Jahre, im Frühling und im Herbst auf zwei oder drei Tage zu gemeinsamem Gottesdienste und zu freundschaftlicher Unterhaltung

⁴² N K M Nr. 215. ⁴³ N K S. 81.

und Aussprache bei geselligem Mahle. An der Spitze stand ein *Dechant*, der besonders den Gottesdienst ordnete und die Versammlungen leitete; ihm zur Seite stand der *Kämmerer* oder *Prokurator*, der das Vermögen verwaltete. Kalande entstanden besonders dort, wo sich eine zahlreiche Geistlichkeit fand, in Städten, an Dom- und Stiftskirchen, im 13., 14. und 15. Jahrhundert; in den folgenden Jahrhunderten gingen sie nach und nach wieder ein. Einige wenige haben sich, etwas verändert oder auch verkümmert, erhalten bis heute.

Aus dem Brotbrief von 1352 ersehen wir, daß damals die Zahl der Stiftungsfrauen im Stift Heerse, einschließlich der Äbtissin, 20 betrug, die der Geistlichen, Priester und Subdiakonen, 17. Außerdem hatte das Stift Beamte und Ministerialen. Die Verhältnisse, unter denen vielfach Kalandsbruderschaften entstanden, waren hier also gegeben. Und in der Tat kam es auch in Neuenheerse zur Gründung einer Kalandsbruderschaft, die noch fortbesteht bis auf den heutigen Tag. Wann und unter welchen näheren Umständen der hiesige Kaland gegründet wurde, darüber ist uns keine nähere Nachricht aufbewahrt. Einen guten Anhaltspunkt jedoch gibt uns das in Abschrift vorhandene Mitgliederverzeichnis. Die drei Erstgenannten darin sind nämlich: Bertolt van Blechten, Lambert van der Driborg, Johannes van Katerbeke. Eben alle diese drei nun sind uns vorhin begegnet in Stiftsurkunden in den Jahren 1354, 1358 und 1360 als Zeugen und als Benefiziaten zu Heerse. In einer Urkunde von 1365 erscheinen wieder alle drei als Zeugen, nur wird hier Lambert von Driburg Plebanus in Istorf genannt. Er ist ohne Zweifel derselbe mit dem perpetuus Diaconus Lambertus, der mittels Urkunde vom 21. Juli 1348 eine Memorie und den Fronleichnam-Altar stiftete. — An dreizehnter Stelle wird aufgeführt Johannes Siffredi; und dieser wird auch erwähnt in den obengenannten Urkunden von 1354 und 1360.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Neuenheerter Kaland um die Zeit 1350—1360 gegründet sein muß, sicher schon damals bestand. Falls etwa in der ersten Zeit seines Bestehens keine Namensaufzeichnungen gemacht worden wären, so wäre seine Gründung noch früher anzusetzen.

Die ursprüngliche Satzung der Bruderschaft, die auch nur mehr in Abschrift vorhanden ist, ist abgefaßt in Niederdeutsch und deutet in ihren sprachlichen Formen auch auf ein hohes Alter hin. Der Inhalt ist kurz:

Die Priester zu Heerse mit einigen anderen umwohnenden Priestern, unsere Kapitelspersonen, unsere Schwestern und fromme Bürger haben an das zukünftige Leben und an den Tag des Gerichts gedacht und einträchtig eine Kalandsbruderschaft zur Ehre Gottes errichtet. In dieser heiligen Bruderschaft sollen sein vierundzwanzig Priester. Falls unsere gnädige Frau [Äbtissin] mit ihren Kapitelspersonen unsere Bruderschaft begehren sollte, soll sie ihnen nicht verweigert werden. Auch mögen in unserer Bruderschaft zwölf Laien sein, fromme Männer. Die Priester sollen unter sich einen Dechanten wählen, dem die Brüder untertänig sein sollen in der Versammlung und in seinen Anordnungen in den Angelegenheiten der Bruderschaft. Ihm soll einer von der Priesterschaft beigegeben werden als Kämmerer oder Prokurator, der den Brüdern vorstehen soll bei ihren Mahlzeiten und in Anmahnung ihrer Schulden. Den Dechanten mögen die Brüder alle Jahre absetzen oder behalten. Ebenso den Kämmerer oder Prokurator.